

Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

vom 23.07.2020

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 737) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. 286) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung von § 4 der Gebührensatzung (Entstehen und Ende der Schuld)

§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spiel- und Getränkegeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Erstattungen von Essensgeld sind nur innerhalb von vier Wochen möglich“.

§ 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren“.

§ 2

Änderung von § 6 der Gebührensatzung (Höhe der Betreuungsgebühren, des Spiel- und Getränkegeldes und des Essensgeldes)

§ 6 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld werden für die Zeit ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 EUR reduziert (Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern, Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG)“.

§ 3

Änderung des Anhangs zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung

Der Anhang zu § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Folgende Gebühren werden ab 01. September 2020 und ab 01. September 2021 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Für die Betreuung in den Kindergarten-/und Kinderkrippengruppen:

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2020	monatliche Gebühr ab 01.09.2021
>4-5 Std.	>20-25 Std.	302,00	317,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	330,00	346,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	358,00	375,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	386,00	404,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	414,00	433,00
>9 Std.	>45-50 Std.	442,00	462,00

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2020	monatliche Gebühr ab 01.09.2021
>4-5 Std.	>20-25 Std.	121,00	128,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	132,00	140,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	143,00	152,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	154,00	164,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	165,00	176,00
>9 Std.	>45-50 Std.	176,00	188,00

Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 5 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme

	monatlich ab 01.09.2020	monatlich ab 01.09.2021
an 5 Tagen wöchentlich	78,00	80,00
an 4 Tagen wöchentlich	62,00	64,00
an 3 Tagen wöchentlich	47,00	48,00
an 2 Tagen wöchentlich	31,00	32,00
an 1 Tag wöchentlich	16,00	16,00

Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2020 3,90 € pro Mahlzeit und ab 01.09.2021 4,00 € pro Mahlzeit. Grundsätzlich ist eine unterjährige gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld, Essensgeld werden für 12 Kalendermonate erhoben.“

§ 4

Änderung von § 8 der Gebührensatzung (Übernahme der Benutzungsgebühren)

§ 8 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld können nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2018 (ABl. S. 164) außer Kraft.

Rosenheim, den 23.07.2020



Andreas März

Oberbürgermeister